



VEREINSSATZUNG

der Schwimm-Sport-Gemeinschaft Altena 08/47 e.V.

(vormals SV Altena 08 e.V. und SV Dahle 47)

Stand: 08. März 2015



I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Schwimm-Sport-Gemeinschaft Altena 08/47 e.V. Er hat seinen Sitz in Altena und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Altena eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein bezweckt bzw. fördert
 - a) die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten;
 - b) die Erteilung von Schwimmunterricht;
 - c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen;
 - d) die sportliche Betätigung und die Pflege der Gemeinschaft allgemein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 4

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 5

1. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörenden Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge erheben.
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.



II. Mitgliedschaft

§ 7

1. Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8

1. Als Mitglieder werden geführt
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
3. Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
4.
 - a) vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Zur Wahrnehmung von Vorstandsämtern gem. § 16 beträgt das Mindestalter 18 Jahre.
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
5. Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung;
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss;
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt muss zum Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins;



- c) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
 6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
 7. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

III. Organe des Vereins

§ 10

Vereinsorgane des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der Jugendausschuss.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt per elektronischer Post. Durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage, Hinweis im Vereinskasten in der Schwimmhalle und in der Zeitung wird der Termin bekannt gegeben.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 15.01. des Jahres schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Anhang an die Ladung bekannt zu machen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
7. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
8. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
2. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer



- Diskussion der Berichte
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Anträge
 - Verschiedenes
3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Geschäftsführer
- d) 2. Geschäftsführer
- e) sportlicher Leiter
- f) 1. Kassenwart
- g) 2. Kassenwart
- h) Sozialwart
- i) Pressewart
- j) 1. Schriftführer
- k) 2. Schriftführer
- l) Beisitzer (max. 7)
- m) 1. Jugendwart
- n) 2. Jugendwart
- o) Trainer

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

2. Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der angeschlossenen Fachverbände zu achten.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.

§ 15

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre, die Beisitzer jährlich, gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
2. Trainer und Übungsleiter werden vom Vorstand berufen.



3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
4. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
5. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Ämter zu a, d, e, g, i, k und in den geraden Jahren die zu b, c, f, h und j besetzt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 16

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der sportliche Leiter und der 1. Kassenwart. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Bei Erfordernis übernehmen die Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der zweite Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen.
2. Der Vereinsjugendausschuss wird durch den Vereinsjugendtag gewählt.

IV. Finanzwesen

§ 18

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Letztere sind durch Quittungen zu belegen. Er hat die Kasse jährlich abzuschließen und dem Vorstand unter Vorlage des Kassenbuches und der Belege Bericht zu erstatten. Er ist für den Bestand der Kasse verantwortlich und hat im Einverständnis mit dem Vorstand für mündelsichere Anlegung der Gelder zu sorgen.
2. Über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel entscheidet der Vereinsjugendausschuss.

§ 19

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen die Kasse bis zur folgenden Mitgliederversammlung mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.



V. Auszeichnungen

§ 20

Die Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft, für besondere sportliche Leistungen und Verdienste um das Vereinsleben regelt eine Ehrenordnung.

VI. Auflösung des Vereins

§ 21

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.

§ 22

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der Förderverein Frei- und Hallenbad Dahle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.